

Öffentliche Bekanntmachung
Satzung der Ortsgemeinde Ebernahn
zur 6. Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 28.11.2001
vom 17.12.2020

Der Ortsgemeinderat Ebernahn hat am 10.12.2020 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 30 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Ebernahn vom 17.12.2020 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die Anlage dieser Satzung ersetzt die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Ebernahn vom 28.11.2001.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

56424 Ebernahn, den 17.12.2020

Gez.

Thomas Schenkelberg
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Ebernahn

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 100,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 150,00 €
2. Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 als
 - a) Urnenreihengrabstätte 100,00 €
 - b) Urnenrasenreihengrabstätte 100,00 €
 - c) Urnenreihengrabstätte in der Urnenwand 880,00 €

II. Gemischte Grabstätten

Verleihung eines Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für eine zusätzliche Urne

- a) in einer Reihengrabstätte 75,00 €
- b) in einer Urnenreihengrabstätte 50,00 €
- c) in einer Urnenreihengrabstätte in der Urnenwand 440,00 €

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für
 - a) eine Wahlgrabstätte 400,00 €
 - b) eine Urnenwahlgrabstätte 400,00 €
 - c) eine Urnenrasenwahlgrabstätte 200,00 €
 - d) eine Urnenwahlgrabstätte in der Urnenwand 1.320,00 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 1 bei späteren Bestattungen je Jahr 1/40 des Betrages nach Nr. 1
3. Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Nr. 1 erhoben.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Gräber für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr nach tatsächlichem Aufwand
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab nach tatsächlichem Aufwand
 - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung nach tatsächlichem Aufwand
2. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 100 %
3. Entsorgung des Restbodens auf Wunsch nach tatsächlichem Aufwand

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle und der Kühlzelle

Für die Aufbewahrung

- a) einer Leiche bis zu 5 Tagen 25,00 €
jeder weitere Tag 5,00 €
- b) einer Urne 25,00 €

Folgende Hinweise werden gegeben:

A. Allgemeine Hinweise

Die Satzungsunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden von jedermann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wirges, Bahnhofstraße 10, 56422 Wirges, eingesehen werden. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung steht ebenfalls gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wirges www.wirges.de zum Download bereit.

B. Hinweis auf die Rechtsfolgen nach der Gemeindeordnung

Hinweis nach § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.